

Satzung
über die Teil-Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Ortsgemeinde Miehlen
vom 15.08.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ein Teilbereich des Wirtschaftsweges Gemarkung Miehlen Flur 42 Flurstück Nr. 698 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Teilbereich des Weges ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

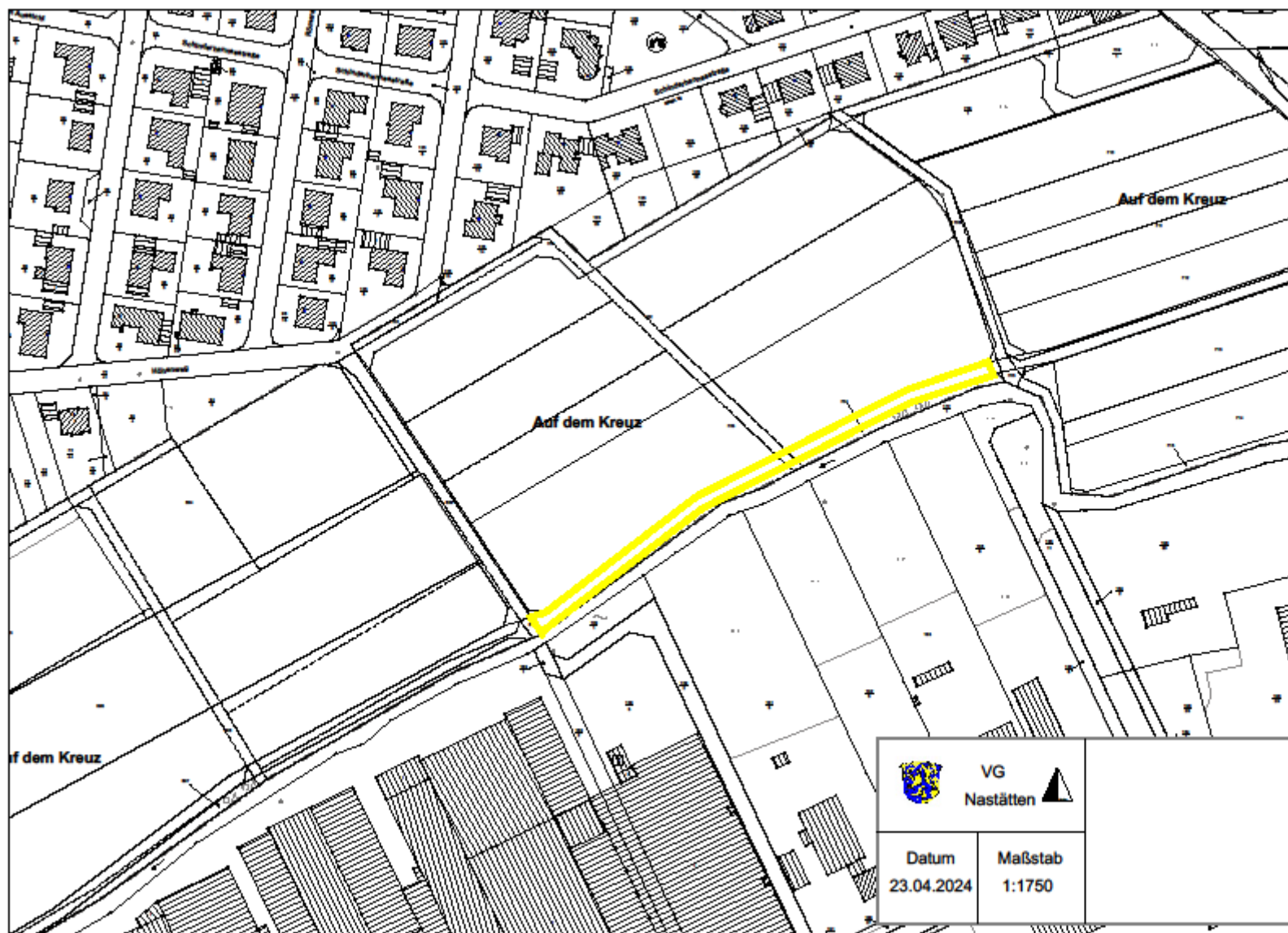
Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miehlen, den 15.08.2025

gez.
André Stötzer (S.)
Ortsbürgermeister



V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Miehlen am 07.05.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: 13 Ratsmitglieder

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 29.04.2025 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 28.05.2025 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.

3. Die Satzung wurde am 15.08.2025 durch die Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 26.03.2026 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. (S.)
Angela Michel